

# Organisatorische Rahmenbedingungen zur Antragsstellung im Kostenzuschuss

---

Bzgl. des Kostenzuschuss ist die Ges.f.P.V.T. ausschließlich für die Begutachtung der Anträge, nicht jedoch für die Monitorisierung des Verlaufs und einer Auszahlung des Kostenzuschusses zuständig. Diese erfolgt über die Einreichung der bezahlten Honorarnoten und des Zahlungsbeleges durch den Patienten/die Patientin bei der jeweiligen Sozialversicherungsanstalt.

Vor der 2. Stunde muss gemäß Psychotherapiegesetz der/die Versicherte eine Bestätigung über eine ärztliche Untersuchung einholen und diese in weiterer Folge mit der erstmaligen Einreichung der saldierten Honorarnote des/der Psychotherapeuten/-in an die Kasse übermitteln. Bei KUF-Versicherten ist eine erneute ärztliche Bestätigung bei jeder weiteren Verlängerung beizubringen.

Für die Durchführung von der 1.-10. Stunde muss kein Antrag gestellt werden. Eine Rückerstattung durch die Kasse setzt bei Einreichung der Honorarnote eine ICD10-Diagnose auf der Rechnung voraus.

Ab der 11. Stunde ist der sogenannte „Kleine Antrag“ zu stellen - „Antrag auf Kostenzuschuss wegen Inanspruchnahme einer(s) freiberuflich niedergelassenen Psychotherapeutin(en)“.

Sie finden diesen auf [www.gesfpvt.at](http://www.gesfpvt.at) auf PANDI bzw. unter [www.psychotherapie.tirol](http://www.psychotherapie.tirol) zum Download unter ‚Zuschussanträge‘:

*Z1 Zuschussantrag ÖGK (10.-40. Std.) Deckblatt & Antrag  
bzw. Z5 Zuschussantrag KUF (10.-40. Std.) Deckblatt & Antrag.*

Es können damit maximal 30 weitere Stunden für einen Behandlungs- bzw. Abrechnungszeitraum von maximal 12 Monaten beantragt und bewilligt werden.

Ab der 40. Stunde ist ein erweiterter Antrag zu stellen:

*Z2 & Z3 Zuschussantrag ÖGK erweitert (ab 40. Std.) Deckblatt & Antrag  
bzw. Z6 & Z7 Zuschussantrag KUF erweitert (ab 40. Std.) Deckblatt & Antrag.*

Es können damit maximal 40 weitere Stunden für einen Behandlungs- bzw. Abrechnungszeitraum von maximal 12 Monaten beantragt und bewilligt werden.

Bei nochmaligen Verlängerungen ist vor Ablauf erneut ein erweiterter Antrag zu stellen.

Ab der 160 Stunde ist ein erweiterter Antrag zu stellen *und zusätzlich* ein Ergänzungsblatt beizulegen: *Z4 Zuschussantrag ÖGK Ergänzungsblatt (ab 160. Std.) Antrag  
bzw. Z8 Zuschussantrag KUF Ergänzungsblatt (ab 160. Std.) Antrag.*

Dieses Ergänzungsblatt ist in der Folge bei jedem weiteren Folgeantrag beizulegen.

**Wichtig: Die Anträge sind fristgerecht zu stellen! Rückwirkend können Anträge nicht bewilligt werden.**

Die Ges.f.P.V.T. begutachtet also ausschließlich Zuschussanträge für Versicherte der ÖGK und der KUF Tirol (Kranken- + Unfallfürsorge). Anträge für Versicherte aller anderen Kassen sind direkt an die jeweilige Kasse zu schicken.

Bei KUF-Versicherten ist unbedingt anzuführen bzw. in der Dropdown-Liste auf dem Antragsformular richtig auszuwählen, ob diese bei der KUF als Landeslehrer, als KUF-Landesbeamte oder als KUF-Gemeindebeamte versichert sind.

Die Daten des/r Patienten/in sind am Antragsformular vollständig auszufüllen (Name, Adresse, Versicherungsnummer mit Geburtsdatum, Hauptversicherte/r). Die Unterschrift des/r Patienten/in ist unerlässlich (gilt als Einverständnis zur Antragserstellung).

Die Anträge sind vom Behandler mit Stempel und Unterschrift zu unterfertigen. Die aktuell gültige Adresse und Telefonnummer sollte - für Rückfragen - unbedingt angegeben sein.

Bei erweiterten Anträgen ist das Deckblatt in jedem Fall ausgefüllt mitzuschicken, da dieses an die jeweilige Kasse weiter geleitet wird.

Handschriftliche Anträge können nicht begutachtet werden.

Honorarnoten, Überweisungen und sonstige Bestätigungen im Fall bitte ausschließlich an die jeweilige Kasse schicken, nicht jedoch zur Begutachtung einreichen.

Bei ÖGK-Versicherten werden die Antragstellenden PsychotherapeutInnen nach der Sitzung der Gutachterkommission über die erfolgte Befürwortung durch die Ges.f.P.V.T. informiert.

Bei KUF-Versicherten werden die Versicherten - auf explizite Direktive - direkt von der KUF über die Bewilligung informiert.

Wenn ein/e Patient/in vorher bereits beim selben Psychotherapeuten/in über das Tiroler Modell in Behandlung war, ist beim Wechsel in den Kostenzuschuss sofort ein erweiterter Antrag (Z2 und Z3 bzw. Z6 und Z7) zu stellen.

War ein/e Patient/in bereits vorher bei einem/r anderen Psychotherapeuten/in über den Kostenzuschuss in Behandlung, ist beim/bei der neuen Behandler/-in ein neuer kleiner Antrag zu stellen. Vorher bewilligte Stunden können vom Vorbehandler nicht 'übernommen' werden.

Ein Wechsel vom Kostenzuschuss in die Sachleistung (Tiroler Modell) kann nicht innerhalb desselben Monats erfolgen.

Für Versicherte von anderen ÖGK Landesstellen sind die dort geltenden Anträge an die jeweilige Kasse zu schicken (z.B.: Ein Salzburger Student, der bei der ÖGK Landesstelle Salzburg versichert ist und in Innsbruck Psychotherapie über die Zuschussregelung in Anspruch nimmt, muss den Zuschussantrag bei der ÖGK Salzburg einreichen).

Wenn sowohl Einzel- als auch Gruppeneinheiten beantragt werden, müssen die Einheiten für das jeweilige Setting genau angeführt werden.

Die Gutachterkommissionssitzungen finden im 3-wöchigen Rhythmus statt (immer Donnerstags). Die genauen Sitzungsdaten scheinen auf der Website der Gesellschaft unter [www.gesfpvt](http://www.gesfpvt) (PANDI) auf. Abgabetermin für die Anträge ist immer Freitag, 10.00 Uhr, in der Vorwoche.